

gut-ausgebildet.de



FLEXIBEL ZUM ERFOLG!
Berufsausbildung in Teilzeit



„Wir brauchen in Baden-Württemberg gut ausgebildete Fachkräfte. Eine Teilzeitausbildung bietet gerade Menschen mit familiären oder gesundheitlichen Herausforderungen die Chance, erfolgreich ins Berufsleben zu starten. Eine in Teilzeit absolvierte Ausbildung ist einer Vollzeitausbildung gleichwertig und bietet alle Weiterentwicklungsmöglichkeiten einer beruflichen Ausbildung.“

*Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL,
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg*



„Die Teilzeitausbildung stellt einen wesentlichen Schlüssel zur Förderung von Chancengleichheit und Fachkräfteentwicklung dar. Diese Broschüre bietet umfassende Informationen zur finanziellen Förderung, gibt sowohl Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern als auch Quereinsteigenden erste Orientierung. Die Beauftragten für Chancengleichheit der Arbeitsagenturen und Jobcenter in Baden-Württemberg engagieren sich aktiv und unterstützen Interessierte und Unternehmen tatkräftig bei der Umsetzung.“

*Dr. Susanne Koch,
Geschäftsführerin Operativ,
Regionaldirektion Baden-Württemberg,
Bundesagentur für Arbeit*

Inhaltsverzeichnis

Berufsausbildung in Teilzeit – flexibel zum Erfolg!	4
Wer kann eine Teilzeitausbildung machen?	5
Wie läuft eine Teilzeitausbildung ab?	6
Rechtliche Grundlagen zur Teilzeitausbildung	9
Wo werden Sie persönlich beraten?	9
Weiterführende Informationen	10
Erklärvideos zur Teilzeitausbildung	11
Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?	12
Checkliste für Auszubildende	14
Impressum	15

Berufsausbildung in Teilzeit – flexibel zum Erfolg!

Eine duale Berufsausbildung mit einem Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bildet eine gute Grundlage für das Berufsleben.

Für Menschen, die aufgrund individueller Lebensumstände zeitlich stärker gebunden sind, beispielsweise wegen der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen, scheint eine Ausbildung in Vollzeit oft unerreichbar. Eine Teilzeitausbildung kann für sie die geeignete Ausbildungsform sein, um ihre Talente einzubringen, ihr Potenzial weiterzuentwickeln und sich bessere Berufsaussichten zu verschaffen. Dabei ist der in einer Teilzeitausbildung erworbene **Berufsabschluss derselbe** wie der im Rahmen einer Vollzeitausbildung erlangte.

Für Unternehmen öffnet sich mit der Teilzeitausbildung die Gelegenheit, Persönlichkeiten als Mitarbeitende zu gewinnen, die oftmals bereits Verantwortungsbewusstsein und Eigenständigkeit unter Beweis gestellt haben. Die Betriebe bilden ihre dringend benötigten Fachkräfte selbst aus. Sehr oft bleiben diese auch nach der Ausbildung im Unternehmen.

Die nachfolgenden Erläuterungen der Broschüre beziehen sich auf die **duale**



Berufsausbildung in Teilzeit und stellen diese näher vor.

Darüber hinaus kann grundsätzlich auch eine rein schulische Berufsausbildung oder eine Umschulung in Teilzeit erfolgen. Hier gelten jedoch andere rechtliche Regelungen. Erste Informationen und Beratungsangebote zu diesen Teilzeitformen gibt die regional zuständige **Agentur für Arbeit** bzw. das regional zuständige **Jobcenter**.

Diese Broschüre soll einen ersten Überblick über die Möglichkeiten einer dualen Ausbildung in Teilzeit geben. Sie kann keine **individuelle Beratung** durch die zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) oder die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ersetzen.

Wer kann eine Teilzeitausbildung machen?

Grundsätzlich kann **jede bzw. jeder** Auszubildende den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren. Voraussetzung ist, dass der Ausbildungsbetrieb einverstanden ist.

Eine Teilzeitausbildung ist für folgende Personengruppen von besonderem Interesse:

- Erziehende
- Personen, die Angehörige pflegen
- Menschen mit Behinderungen, gesundheitlichen Herausforderungen, Lernbeeinträchtigte
- Personen mit Migrationshintergrund, die parallel ihre Sprachkenntnisse verbessern
- Auszubildende, die ihre Ausbildung nach Unterbrechung wieder aufnehmen
- Leistungssportlerinnen und Leistungssportler
- Erwerbstätige ohne formalen Berufsabschluss



Frau Sawatzky wollte von niemandem abhängig und ein Vorbild für ihre vier Kinder sein. Deshalb entschied sie sich mit 44 Jahren für eine Teilzeitausbildung als Kauffrau für Büromanagement. „Besonders gut hat mir gefallen, dass ich meine Arbeitszeit reduzieren konnte, um mehr Zeit für meine Kinder und zum Lernen zu haben.“ Aber es gab auch Herausforderungen: „Einerseits die finanzielle Einschränkung und andererseits nach so vielen Jahren wieder mit dem Lernen zu beginnen. Das empfand ich als besonders schwierig. Die Aufregung bei Klassenarbeiten war meist sehr groß. Aber ich habe es geschafft und würde es jederzeit wieder tun!“



Logik und Softwareentwicklung sowie Fehlersuche und Problemlösung fand ich schon immer spannend. Deshalb habe ich eine Teilzeitausbildung als Fachinformatikerin für Anwendungsentwicklung begonnen" erzählt Frau Hilton. Auf die Frage, wie sich die Teilzeitausbildung gestaltet, berichtet sie: „Aktuell bin ich 27 Wochenstunden im Betrieb, in der Berufsschule die reguläre Zeit. Ansonsten ist der Ablauf identisch zu einer Berufsausbildung in Vollzeit.“



Herausforderungen sieht sie in der Koordinierung der Kindergartenöffnungszeiten mit den Berufsschulzeiten.

An den Tagen, an denen sie in der Berufsschule ist, wird ihr Kind von einer Freundin in den Kindergarten gebracht. So kann sie regulär am Unterricht teilnehmen. Zudem gestaltet sich das Lernen zu Hause mit Kind manchmal schwierig. Trotz der Herausforderungen würde Frau Hilton eine Teilzeitausbildung jederzeit weiterempfehlen – der Gewinn ist deutlich höher als die Herausforderung!

Wie läuft eine Teilzeitausbildung ab?

Die Rahmenbedingungen für eine Ausbildung werden im Berufsbildungsgesetz (BBiG) – bei Handwerksberufen zusätzlich in der Handwerksordnung (HwO) – geregelt. Gemäß den Ausbildungsordnungen beträgt die Ausbildungsdauer in Vollzeit je nach Beruf zwei, drei oder dreieinhalb Jahre. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die **Ausbildungsdauer zu verkürzen oder zu verlängern**. Unter anderem werden Beginn und Dauer der Berufsausbildung im **Ausbildungsvertrag** – innerhalb

der gesetzlichen Rahmenbedingungen – zwischen Betrieb und Auszubildenden schriftlich geregelt. Der **Ausbildungsvertrag** ist vom Ausbildungsbetrieb bei der

zuständigen Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) einzureichen.

AUSBILDUNG IM BETRIEB IN TEILZEIT

Bei einer Teilzeitausbildung wird die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb verkürzt (Stundenreduzierung). Im Regelfall wird aber nicht die Unterrichtszeit in der Berufsschule reduziert.

Die reduzierte Ausbildungszeit im Betrieb führt eigentlich zu einer Verlängerung der gesamten Ausbildungsdauer. **Aber:** In der Praxis kann in vielen Fällen durch eine Verkürzung die Ausbildung trotzdem in der regulären Ausbildungsdauer abgeschlossen werden. Ein Beispiel: Eine bestimmte Ausbildung dauert in Vollzeit drei Jahre. Eine Ausbildung in Teilzeit dauert nun eigentlich länger. Doch wenn die Voraussetzungen für eine Verkürzung vorliegen, kann die Teilzeit-Ausbildung dennoch (wie eine Vollzeit-Ausbildung) in drei Jahren abgeschlossen werden. Dies ist beispielsweise trotz zeitlicher Einschränkungen durch die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehörigen beim Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Ob eine Ausbildung in Teilzeit erfolgen kann, entscheiden die bzw. der Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb **gemeinsam** und vereinbaren dies im **Ausbildungsvertrag**. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer müssen die bzw. der Auszubildende und der Ausbildungs-

betrieb gemeinsam bei der zuständigen Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) beantragen, die hierüber entscheidet.

Wie viel die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit beträgt, ist unterschiedlich. Zwischen der bzw. dem Auszubildenden und dem Betrieb wird deshalb geklärt, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchem Umfang ein Teilzeitmodell für beide Seiten möglich und sinnvoll ist. Dabei muss insbesondere beachtet werden, dass die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen darf.

Eine Ausbildung in Teilzeit kann auch für nur einen **bestimmten Zeitraum** der Ausbildung vereinbart werden.

Die **Ausbildungsvergütung** bei einer Teilzeitausbildung kann geringer ausfallen als bei einer Vollzeitausbildung.

Zu den rechtlichen Details und der praktischen Ausgestaltung der Teilzeitausbildung kann die zuständige Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) informieren und beraten.



BERUFSSCHULUNTERRICHT

Die Ausbildungszeiten in der Berufsschule **können nicht verkürzt** werden. Der Berufsschulunterricht findet meist in Vollzeit statt; bei manchen Berufsbildern sogar in Form von Blockunterricht.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor Ausbildungsstart mit Berufsschule und Ausbildungsbetrieb zu sprechen und nach tragfähigen Lösungen zu suchen, die zur individuellen Lebenssituation (z. B. Kinderbetreuungspflichten) passen.

UMSCHULUNG

Eine betriebliche Umschulung über die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter kann eine Alternative zur Teilzeitausbildung

sein. Beratung hierzu bietet die örtliche Agentur für Arbeit bzw. das örtliche Jobcenter.

Frau Geyer sieht die Vorteile ihrer Teilzeitausbildung als Feinwerkmechanikerin eindeutig in der hohen Flexibilität. Durch die Reduzierung der Arbeitszeit hat sie ausreichend Zeit, um sich neben der Ausbildung ihren familiären Pflichten widmen zu können. Dennoch gibt es auch Momente, in denen sie zweifelt:

„**Es ist eine große Herausforderung, eine Berufsausbildung, Kinderbetreuung, Haushalt und so vieles mehr zu vereinbaren. Vor allem, wenn ich für die überbetriebliche Ausbildung in eine andere Stadt fahre. Die zusätzliche Fahrtzeit ist an manchen Tagen belastend. Aber das ist es wert! Meine Kinder sollen sehen, wo das Geld herkommt und wie ich es für uns verdiene – darauf bin ich besonders stolz!**“



Rechtliche Grundlagen zur Teilzeitausbildung

Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)

- [gesetze-im-internet.de/bbig_2005/](https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/)
- [gesetze-im-internet.de/hwo/](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/)

Teilzeitberufsausbildung

§ 7a BBiG; § 27b HwO

Ausbildungsverkürzung

§ 8 Absatz 1 BBiG; § 27c Absatz 1 HwO

Ausbildungsvertrag

§§ 10-12 BBiG

Lernorte, Berufsschulunterricht

§ 2 BBiG; § 15 BBiG

Vergütungsanspruch und Mindestvergütung

§ 17 BBiG

Bei einer Teilzeitberufsausbildung muss die Vergütung mindestens dem der vereinbarten täglichen bzw. wöchentlichen Ausbildungszeit entsprechenden Anteil an der gesetzlich nach § 17 Absatz 2 bis 4 BBiG zu gewährenden Mindestvergütung entsprechen.

Wo werden Sie persönlich beraten?

Ausführliche Beratung und weitere Informationen zum Thema Teilzeitausbildung erhalten Sie von den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Arbeitsagenturen und der Jobcenter:

- arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-bw/teilzeitausbildung



Weitere Ansprechpartner sind die zuständigen Stellen, das heißt insbesondere:

- Industrie- und Handelskammern
- Handwerkskammern
- Kammern der Freien Berufe (z. B. Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Rechtsanwaltskammer)

Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach dem angestrebten Beruf für die Teilzeitausbildung. Kontaktdaten finden Sie auf der jeweiligen Homepage.

Regionale Informationen und Förderprogramme für Baden-Württemberg finden Sie unter

- netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de/



Weiterführende Informationen



Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: „Berufsausbildung in Teilzeit“

➤ bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31373_Berufsausbildung_in_Teilzeit.pdf?__blob=publicationFile&v=10



Berufsausbildung in Teilzeit (Zielgruppen, Vergütung, Beratung)

➤ arbeitsagentur.de/lexikon/teilzeit-berufsausbildung



Die passende Ausbildung finden

➤ www.arbeitsagentur.de/bildung



Familie und Beruf miteinander vereinbaren

➤ www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/familie-und-beruf-vereinbaren



Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB): Empfehlung zur Teilzeitberufsausbildung

➤ www.bibb.de/dokumente/pdf/HA174.pdf

Erklärvideos zur Teilzeitausbildung



„IHK Teilzeit“

➤ youtube.com/watch?v=uhtaGBEtnl



Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte in Teilzeit

➤ youtu.be/RZohK3ld5_Q



Konditor/ Konditorin. (Teilzeitausbildung). Auch eine Ausbildung, die zu dir passen könnte.

➤ youtu.be/4vi6vln1VAs



Azubis im Porträt:

Marina und die Teilzeitausbildung. IHK Azubi Guide

➤ youtu.be/64w6qhW2JE4



Herr Farkas ist alleinerziehend und möchte seine Ausbildung mit der Betreuung seines Kindes vereinbaren. Die Teilzeitausbildung bietet ihm diese Chance. Herr Farkas organisiert die Kinderbetreuung mithilfe des Kindergartens und einer Tagesmutter. Herr Farkas berichtet begeistert:



Mein Arbeitgeber unterstützt mich aktiv. Er hat zum Beispiel Verständnis, wenn ich kurzfristig für mein Kind da sein muss. Nach Abschluss meiner Ausbildung in Teilzeit möchte ich im Betrieb bleiben und langfristig eine Vollzeitstelle annehmen, sobald mein Kind alt genug ist.“



Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?

Zusätzlich zur Ausbildungsvergütung gibt es weitere Finanzierungsmöglichkeiten.

FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN



1. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Voraussetzungen sind ein eigener Haushalt und noch keine abgeschlossene Berufsausbildung (in Ausnahmefällen bei Zweitausbildung). Das Einkommen des/der Ehe- oder Lebenspartners/-partnerin wird angerechnet.

➤ arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab



2. Förderung aus Vermittlungsbudget der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter

Für angemessene Kosten für Bewerbungsunterlagen, Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen oder Umzugskosten.

➤ arbeitsagentur.de/hilfe-bei-bewerbungen-und-jobsuche/foerderung-aus-dem-vermittlungsbudget



3. Bürgergeld

Für alle erwerbsfähigen Personen ab dem 15. Lebensjahr, wenn sie hilfebedürftig sind.

➤ arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld

ERGÄNZENDE LEISTUNGEN FÜR AUSZUBILDENDE MIT KIND/ERN

4. Zuschuss Kinderbetreuungskosten

Bei Betreuung durch Kita oder Tagespflegemutter kann ein Ermäßigungsantrag beim örtlichen Jugendamt gestellt werden.

5. Wohngeld

Kann als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet werden.

Antrag erfolgt bei der zuständigen örtlichen Kommune/Wohngeldbehörde.



6. Kindergeld

Eltern haben für ihre Kinder bis 25 Jahre Anspruch auf Kindergeld, wenn sich diese in Ausbildung befinden.

➤ arbeitsagentur.de/familie-und-kinder



7. Bildung und Teilhabe (BuT)

Das sogenannte Bildungspaket können Kinder und Jugendliche erhalten, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten.

➤ arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/informationen-zum-bildungspaket



8. Unterhaltsvorschuss (UHV) und Unterhalt

Der Kindesunterhalt richtet sich nach Einkommen des anderen Elternteils und Alter des/der Kindes/er. Sollte der andere Elternteil keinen Unterhalt leisten, greift der UHV. Dieser ist bis zum 18. Lebensjahr möglich.

➤ bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss-73558

➤ familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhalt



9. Mehrbedarf bei Alleinerziehenden

Bei Alleinerziehenden wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn sie mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben, alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen und Arbeitslosengeld II (§21 SGB II) beziehen.

➤ arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/zusammensetzung-bedarfe



10. Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden.

Eltern mit Kindern in Ausbildung oder auch Auszubildende, die selbst Kinder haben, sollten zusätzlich bei der Familienkasse einen Anspruch auf Kinderzuschlag prüfen lassen.

➤ arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen

➤ arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer



11. Elterngeld

Das Elterngeld ersetzt das nach der Geburt wegfallende Einkommen auch bei einer unterbrochenen Ausbildung. Es gibt verschiedene Abstufungen, wie z. B. Basiselterngeld und ElterngeldPlus.

➤ bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-73752



Checkliste für Auszubildende

Diese Tabelle wurde mit geringfügigen Anpassungen aus der Broschüre „Berufsausbildung in Teilzeit“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung übernommen.

Wo? Was?	Was?	Erledigt/Notizen
Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildungsvertrag (enthält Höhe der Ausbildungsvergütung) 	<input type="radio"/>
Agentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> Beratung Umschulung/Weiterbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Assistierte Ausbildung (AsAflex) 	<input type="radio"/>
Familienkasse bei der Agentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> Kindergeld Kinderzuschlag 	<input type="radio"/>
Jobcenter	<ul style="list-style-type: none"> Bürgergeld Beratung Umschulung/Weiterbildung Assistierte Ausbildung (AsAflex) Mehrbedarf für Alleinerziehende Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) 	<input type="radio"/>
Elterngeldstelle	<ul style="list-style-type: none"> Elterngeld 	<input type="radio"/>
Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> Unterhaltsvorschuss (UHV) Kinderbetreuungskosten 	<input type="radio"/>
Wohngeldbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Wohngeld 	<input type="radio"/>
GEZ (Rundfunkbeitrag)	<ul style="list-style-type: none"> Gebührenbefreiung 	<input type="radio"/>
Mobilfunkvertrag/ Telefonanbieter	<ul style="list-style-type: none"> ggf. spezielle Tarife für Auszubildende ggf. Sozialanschluss 	<input type="radio"/>
Geldinstitut	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Konto für Auszubildende 	<input type="radio"/>
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Tarif für Auszubildende In Baden-Württemberg: D-Ticket JugendBW u. a. für Azubis unter 27 Jahre 	<input type="radio"/>

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
 Neues Schloss, Schlossplatz 4,
 70173 Stuttgart
 Telefon: 0711 / 123-0
 poststelle@wm.bwl.de
 www.wm.baden-wuerttemberg.de

Bundesagentur für Arbeit
 Regionaldirektion Baden-Württemberg
 Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
 Hölderlinstr. 36, 70174 Stuttgart
 Telefon: 0711/941-1341
 baden-wuerttemberg.ca@arbeitsagentur.de
 www.arbeitsagentur.de

Redaktion:

Ministerium für Wirtschaft,
 Arbeit und Tourismus,
 Referat Berufliche Ausbildung,
 und Bundesagentur für Arbeit,
 Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Stand: November 2023

Gestaltung: Die Komplizen, Karlsruhe
 Fotos: istock.com (Titelbild)
 Seiten 5,6,8 und 11 (Azubis): Mit freundlicher
 Genehmigung der abgebildeten Personen
 Druck: DG Druck GmbH, Weingarten/Baden

Diese Broschüre steht zum Download
 unter www.wm.baden-wuerttemberg.de
 (Publikationen) und unter
www.gut-ausgebildet.de zur Verfügung.

Sie kann auch bezogen werden beim:
 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
 und Tourismus Baden-Württemberg,
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
 E-Mail: pressestelle@wm.bwl.de

Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für die
 Vollständigkeit und Richtigkeit ihres Inhalts
 und weiterführende Links; bitte beachten Sie
 insbesondere mögliche Gesetzesänderungen.

Verteilerhinweis:

Die Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf während eines Wahlkampfes weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Kandidatinnen oder Hilfskräften zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen,

an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers bzw. der Herausgeberin zugun-

ten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift verbreitet wurde.

Erlaubt ist es jedoch, den Parteien diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Baden-Württemberg

bringt weiter.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS